

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 152/09 B

L 12 AL 1524/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 AL 4265/04 (SG Karlsruhe)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. August 2009 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG> - nicht "Nr 1 und 2" wie S 33 der Beschwerdebegründung angegeben) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 1. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen und ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) einerseits und in einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (stRspr; ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG, Beschlüsse vom 27.6.2002 - B 11 AL 87/02 B und vom 17.6.2009 - B 11 AL 191/08 B). Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht - Entscheidungserheblichkeit (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG); auch hierzu muss die Beschwerdebegründung schlüssige Ausführungen enthalten (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 39, 54).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 19.10.2009 - auch unter Berücksichtigung ihres Umfangs - nicht gerecht. Aus ihr wird schon nicht deutlich, ob der Beschwerdeführer erkannt hat, dass sich die Zulassung der Revision in der Sozialgerichtsbarkeit nach den Bestimmungen des SGG richtet und nicht nach der Zivilprozessordnung (ZPO). Anders lässt sich nicht erklären, weshalb die Beschwerdebegründung wiederholt ausführt, die Revision sei zur "Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen, wenn die anzufochtende Entscheidung auf einer Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes in seiner Ausprägung als Willkürverbot (Art 3 Abs 1 GG)" beruhe. Das SGG kennt (wie auch das Arbeitsgerichtsgesetz) den Zulassungsgrund der Erforderlichkeit einer Entscheidung des Revisionsgerichts zur Fortbildung des Rechts zur "Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung" nicht (vgl jedoch § 543 Abs 2 Nr 2 ZPO, ebenso § 115 Abs 2 Nr 2 Finanzgerichtsordnung; näher dazu Heßler in Zöller, 28. Aufl 2010, § 543 RdNr 13).
- 4 Soweit die Beschwerdebegründung ausdrücklich das Abweichen der Entscheidung des LSG von der bisherigen Entscheidungspraxis des BSG (Urteile vom 20.3.1984 - 10 RAr 4/83, 24.3.1983 - 10 RAr 15/81, 30.5.1990 - 10 RAr 15/89, 3.12.1996 - 10 RAr 7/95) des Bundesarbeitsgerichts (BAG), des Bundesgerichtshofs (BGH) sowie des BVerfG (Urteil vom 19.10.1983 - 2 BvR 298/81) anführt, übersieht sie, dass nach der gesetzlichen Bestimmung des



§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG die Abweichung von einer Entscheidung eines anderen obersten Bundesgerichts - hier des BAG und des BGH - die Divergenz von vornherein nicht begründet. Darüber hinaus arbeitet sie - soweit sie sich auf die Rechtsprechung des BSG und des BVerfG bezieht - keine abstrakten Rechtssätze, und zwar weder in den höchstrichterlichen Entscheidungen noch in der Entscheidung des LSG, heraus und stellt diese auch nicht einander gegenüber. Sie beschränkt sich vielmehr darauf, auszuführen, weshalb das Urteil des LSG aus Sicht des Beschwerdeführers in seinem Fall nicht mit der genannten höchstrichterlichen Rechtsprechung vereinbar sei und welches Ergebnis das LSG aus Sicht des Beschwerdeführers habe erzielen müssen. Sie zeigt zudem auch keine Abweichung im Sinne eines Widerspruchs im Grundsätzlichen auf, sondern zitiert auszugsweise Argumentationen der jeweiligen Gerichte, ohne dass die notwendige Identität der jeweils zu Grunde liegenden Rechtsmaterie bzw Rechtsgrundlagen aufgezeigt wird (*vgl BSG, Beschluss vom 27.10.2009 - B 7 AL 129/09 B*). Sowohl die wiederholten "Feststellungen" und "Stellungnahmen" des Beschwerdeführers zu den einzelnen Urteilspassagen des LSG als auch die zusammenfassende Behauptung, das LSG habe die Rechtsprechung des BSG ignoriert, zeigen schließlich, dass der Beschwerdeführer im Kern lediglich die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung der Vorinstanz in Frage stellt. Die (angeblich) unrichtige Rechtsanwendung ist jedoch kein Zulassungsgrund. Denn nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern nur die Nichtübereinstimmung einer in der angefochtenen Entscheidung entwickelten und sie tragenden Rechtsansicht mit von der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgestellten Kriterien eröffnet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*vgl ua BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6 mwN und BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; stRspr*).

- 5 Insoweit erübrigen sich weitere Ausführungen dazu, dass der Zulassungsgrund der Divergenz auch voraussetzt, dass die Entscheidung des LSG hierauf beruht und die Abweichung für die in der Revisionsinstanz zu treffende Entscheidung entscheidungserheblich ist. Hierzu fehlt ebenfalls nachvollziehbarer Vortrag des Beschwerdeführers. Insbesondere lässt sich aus seinen Ausführungen weder der Streitgegenstand noch der Verfahrensgang oder die dem Urteil des LSG zu Grunde liegende Rechtsauffassung nachvollziehen. Auch dies gehört jedoch nach ständiger Rechtsprechung des BSG zu den Darlegungspflichten eines Beschwerdeführers (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 39, 54*).
- 6 2. Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind in der Beschwerdebegründung die den Mangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun (*ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; stRspr*). Das BSG muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in Betracht kommt. Diese Anforderungen erfüllt die vom Beschwerdeführer vorgelegte Beschwerdebegründung ebenfalls nicht.

- 7 Unzureichend sind die Hinweise auf die Seiten 16, 17, 18 ff der Entscheidungsgründe des LSG-Urteils und die im Zusammenhang damit erhobene Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Grundsatzes des fairen Verfahrens. Aus diesem Vorbringen der Beschwerdebegründung ergibt sich allenfalls die Behauptung, das LSG habe in der Sache unzutreffend entschieden. Selbst wenn dem Vorbringen aber zu entnehmen sein sollte, das LSG habe bestimmten Tatsachenvortrag nicht zur Kenntnis genommen, ist zu beachten, dass von einer Kenntnisnahme des Gerichts in der Regel bei Entgegennahme des Vortrags auszugehen ist und dass das Gericht in den Entscheidungsgründen nicht zu allen vorgetragenen Ausführungen Stellung nehmen muss (*vgl BVerfGE 88, 366, 375; 96, 205, 216 f*). Die für die Zulässigkeit der Rüge erforderlichen Darlegungen, weshalb das LSG - von seiner Rechtsauffassung ausgehend - entsprechenden Vortrag in jedem Fall hätte ausdrücklich behandeln müssen, fehlen vollständig. Soweit der Rüge des Beschwerdeführers in diesem Zusammenhang überdies weiterhin zu entnehmen sein sollte, das LSG habe wegen (angeblich) nicht beachteter schriftsätzlicher Ausführungen vom 13.11.2008 und 24.7.2009 die Sachlage unzutreffend gewürdigt, wendet sie sich gegen die inhaltliche Richtigkeit und die Beweiswürdigung durch das LSG. Gleiches gilt für den Vortrag, das LSG hätte auf der Grundlage der vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen die Provisionsansprüche anders bewerten müssen. Auf den Verfahrensmangel der fehlerhaften Beweiswürdigung kann die Nichtzulassungsbeschwerde allerdings von vornherein nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 8 Soweit der Beschwerdeführer außerdem die Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) rügt, beachtet er nicht, dass nach ausdrücklicher gesetzlicher Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ausführungen zu einem gestellten und aufrechterhaltenen Beweisantrag enthält die Beschwerdebegründung nicht.
- 9 Unerheblich sind die Ausführungen der Beschwerdebegründung, soweit sie die Verletzung des Rechts auf ein zügiges Verfahren entsprechend Art 6 Abs 1 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) rügt. Denn nach der aktuellen Rechtsprechung kann wegen einer Verletzung des Rechts auf ein zügiges Verfahren die Zulassung der Revision nur verlangt werden, wenn das angefochtene Urteil auf dem Mangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 18; ua auch Beschluss des Senats vom 7.7.2009, B 11 AL 108/08 B*); die vom Beschwerdeführer genannte Entscheidung des BSG vom 13.12.2005 (*B 4 RA 220/04 B = SozR 4-1500 § 160a Nr 11*) ist auf Grund der zwischenzeitlichen Rechtsprechung des BVerfG und des EGMR überholt (*vgl dazu ua BSG, Beschluss vom 21.5.2007 - B 1 KR 4/07 S = SozR 4-1500 § 160a Nr 17 RdNr 4 mwN und Beschluss vom 4.9.2007 - B 2 U 308/06 B = SozR 4-1500 § 160a Nr 18 RdNr 13 ff*). In dieser neueren Rechtsprechung ist klargestellt, dass allein auf die lange Verfahrensdauer als Verfahrensmangel eine Revision nicht gestützt werden kann,



denn anderenfalls würde die Nichtzulassungsbeschwerde die Funktion einer im Gesetz (bisher) nicht vorgesehenen Untätigkeitsbeschwerde bzw Untätigkeitsfolgenbeschwerde übernehmen.

- 10 3. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass sich auch dem ergänzenden Schriftsatz vom 7.12.2009 und der darin wiederholten Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht eine den Darlegungserfordernissen entsprechende Bezeichnung eines Zulassungsgrundes entnehmen lässt.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 12 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

